

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur usw. — Ablieferung von Wolle. — Versorgung der Landwirtschaft mit Leder. — Verbrauchserhöchtpreise für Obst. — Verwiegen des Getreides. — Kosten für das Verwiegen. — Beschlagnahme der Bett-, Haus- und Tischwäsche. — Verarbeitung von Früchten. — Verkehr mit Spankerel. — Versorgung entlassener Krieger mit bürgerlicher Kleidung. — Ausgabe von Süßloß. — Dienstaftchriften.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. K. R. U.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswoollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Woollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Stridgarn aus den Kriegswoollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegswoollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gegenwärtigen Stridgarnpreisen zum Einheitspreis von 12 Mark für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter

1	Schal	0,50 kg Stridgarn.
2	Schafen	1,00 „
3	„	1,50 „
4	„	1,50 „
5	„	2,00 „
6	„	2,00 „
7	„	2,00 „
8	„	2,25 „
9	„	2,25 „
10	u. mehr	2,50 „

II.

Das Stridgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Stridgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswoollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 Kilogramm Stridgarn an den Dienstherrn zum obenangegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der Hiernach zum Bezug von Stridgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Stridgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Wollens bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:

- a) Name des Schafhalters,
- b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
- c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
- d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;

2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:

- a) Name des Schafhalters,
 - b) Name des betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name der Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben:
- a) Name des Schafhalters,
 - b) Namen der betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengefaßt auf Sammelvorbruden, welche von den Kriegsamtsstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtsstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtsstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswoollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Frankfurt a. M., den 20. September 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrer Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 20. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Ablieferung von Wolle deutscher Schur.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Veranlassung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. ist uns spätestens am 20. September d. J. ein Verzeichnis sämtlicher in Ihrer Gemeinde anässigen Schafhalter nach untenstehendem Muster einzureichen.

Gießen, den 13. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Muster.

Verzeichnis

der in der Gemeinde wohnhaften Schafhalter.

Nr.	Hausname	Vorname	Wohnort	Straße und Hausnummer	Bemerkungen

Bekanntmachung.

Betr.: Versorgung der Landwirtschaft mit Leder. Nachstehende Richtlinien über die Versorgung der Landwirtschaft mit Weidwollleder, Treibriemen, Wampfenmanschetten usw. bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 17. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

J. Höpff, Münchener 70, Sandwehstraße 39, 6789 as

68971

Brantfort (Main), den 17. September 1917. Schönlebe Eisenabtriektion.

Waldheim, Weinbergenergerstraße, 67203, Wollwollereien, Buchdruckerei, ufm. ufm. Gießen, den 18. September 1917. Der Oberbürgermeister (Lebensmittellämter).

30000 Mark. Sehr günstige Gewinn-Aussichten. Jedes 21. Los gewinnt. Diese Lose empfiehlt Buchecker, Gießen, Neuen Bau 11.

A. Leder für Geschirre.

I. Beschaffung des Leders.

a) Die Beschaffung erfolgt durch den von dem Landwirt mit der Reparatur beauftragten Sattler. Der Landwirt behündigt dem Sattler eine orts- oder polizeibehördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit der Reparatur. Unter Vorlage dieser Bescheinigung wendet sich der Sattler an diejenige Lederhandlung, von der er früher Geschirrlleder bezogen hat. Dem Lederhändler wird auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bzw. aus der Zeit vom 1. 7. 15 — 30. 7. 16 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen, Geschirrlleder zugewiesen. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder läßt dem Händler das Leder durch die Sattlerleder Ges. m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30, zuführen.

b) Sollte ein Sattler von seinem bisherigen Lieferanten nicht beliefert werden können, so macht er den betreffenden Lieferanten unter der Verfügung der behördlichen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipzigerstraße 123 a, namhaft. Letztere beauftragt entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Lieferung oder veranlaßt eine Sonderzuweisung.

c) Heeresangehörige, welche zur Ausübung ihres Sattlerberufes berufen sind, haben der Kontrollstelle hiervon möglichst vor Beginn des Urlaubs, unter Verfügung einer diesbezüglichen Bescheinigung des Kompanie- oder Bataillonsführers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann eine Sonderzuweisung von Geschirrlleder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen.

d) Landwirte, die auf ihrem Gute einen ständigen eigenen Sattlerbetrieb unterhalten, sind zur direkten Bezug von Geschirrlleder bei ihrer bisherigen Lederhandlung berechtigt. Vorlage der behördlichen Bescheinigung ist jedoch erforderlich.

II. Verarbeitung des Leders.

a) Mit der Ausbesserung von Geschirren dürfen nur sachkundig geleitete Sattlereibetriebe, in denen das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch betrieben wurde, beauftragt werden. Da nur in einem sachkundig geleiteten Sattlereibetriebe die restlose Ausnutzung des so kostbaren Ledermaterials gewährleistet wird, ist es nicht anzunehmen, daß ungeschulte Gutsangehörige, kriegsbeschädigte Sattler oder Schuhmacher mit der Instandsetzung von Geschirren usw. betraut werden.

b) Das freigegebene Leder darf nur für Reparaturen von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht aber zu Neuanfertigungen verwendet werden.

B. Leder für Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventilkappen und andere technische Artikel.

I. Treibriemen.

a) Neue Treibriemen. Anträge auf Bezugsscheine für vollständige Treibriemen können nur von dem Verbraucher bei der Riemenfreigabestelle, Berlin W 35, Potsdamerstraße 122 a—b auf Vordruck, die daselbst kostenlos zu erhalten sind, gestellt werden. Auf Grund des Bezugsscheines kann Bestellung bei einem der nachstehend namhaft gemachten Hersteller des in Frage kommenden Bezirks erfolgen. Für Hessen-Nassau: Richard Appel, Jordanstraße 60, Frankfurt a. M. Großherzogtum Hessen: Union-Lederwerke vorm. Seim. Philipp, Offenbach a. M.-Bürgel.

In geeigneten Fällen gibt die Riemenfreigabestelle den Bezugsschein selbst an die Kriegsleber-W.G. zur Belieferung. Aus den Ausbesserungslagern der Riemenfreigabestelle werden Bezugsscheine nicht beliefert.

b) Ausbesserungen.

1. Zu letzten Ausbesserungen erhalten gewisse Sattler beschränkte Mengen Leder.

2. Ausbesserungshüde (bis 1,50 lang) für Treibriemen sowie Näh- und Bindebriemen für Treibriemen sind ohne Bezugsschein im nächsten Ausbesserungslager erhältlich.

Bei Entnahme von Riemenstücken sowie Näh- und Bindebriemen zu Ausbesserungen ist für jedes Ausbesserungsstück ein vom Ausbesserungslager anzufordernder Antrag zu unterzeichnen.

Ausbesserungen mit dem vom Lager gelieferten Ausbesserungsmaterial sollen nur von sachkundigen Arbeitern ausgeführt werden.

3. Ausbesserungslager befinden sich für Hessen-Nassau bei Sattlermeister Bivierlein in Fulda, bei R. Appel, Treibriemenfabrik, Frankfurt West, Jordanstr. 60. Für Großherzogtum Hessen bei Karl Busse, G. m. b. H., Treibriemenfabrik, Mainz-Diebich, bei Heimmüller, Treibriemenfabrik, Darmstadt, bei Unionlederwerke vorm. S. Philipp, Offenbach a. M.-Bürgel, bei Veder u. Co., Treibriemenfabrik, Worms.

4. Anträge auf größere Ausbesserungshüde können durch Vermittlung eines zugelassenen Sattlers eingereicht werden.

c) Die orts- bzw. polizeibehördliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung ist in jedem Falle erforderlich.

II. Pumpenmanschetten, Ventilkappen und andere technische Artikel.

a) Pumpenmanschetten, Ventilkappen usw. dürfen durch gewisse Brunnen- und Pumpenbauer (Verzeichnis derselben folgt nach Eingang), die dafür eine beschränkte Menge Leder erhalten, ohne Bezugsschein hergestellt und eingebaut werden.

b) Während regelmäßig nur der Verbraucher Antrag auf Ausstellung von Bezugsscheinen stellen darf, ist für den Bedarf der Landwirtschaft an Pumpenmanschetten, Ventilkappen usw. den zugelassenen Brunnen- und Pumpenbauern (Verzeichnis derselben folgt nach Eingang) und gewissen landwirtschaftlichen Maschinenfabriken gestattet, Anträge zu sammeln, sich einen gemeinsamen Bezugsschein bei der Riemenfreigabestelle ausstellen zu lassen und die zugehörigen Mengen bei einem der Manschettenfabrikanten des Verteilungsplanes gemeinsam zu beziehen.

c) Hersteller von Manschetten, Scherben, Klappen usw. ist die Firma Union Lederwerke vorm. W. S. Philipp, Offenbach-Bürgel.

d) Die orts- bzw. polizeibehördliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung ist in jedem Falle zu erbringen.

e) Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Erhaltungsmaterial mitgearbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirrtelle und Treibriemen aus Zellstoff erwiesen. Einzelauskunft erteilt, soweit es sich um Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventilkappen und dergleichen handelt die Riemenfreigabestelle G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamerstr. 122 a—b. Auskunft über Geschirre gibt die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30.

Betr.: Besetzung der Verbraucherschöpsweise für Obst.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Ihnen mit Verfügung vom 11. ds. Mts. (Kreisblatt Nr. 159) zugegangenen Plakate der Landesobststelle über Regelung des Obstverkehrs ermächtige wir Sie, die Verbraucherschöpsweise selbständig festzusetzen.

Gießen, den 14. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Berwiegen des Getreides.

An die sämtlichen bestellten Wiegemeister.

Einzelne Fälle haben ergeben, daß sich bereits Getreide auf Böden usw. befindet, das noch nicht amtlich verwogen ist. Wir weisen Sie an, jeden Betriebsunternehmer, bei dem Sie Getreide verwogen haben oder noch verwogen werden, dienstlich zu befragen, ob noch Getreide vorhanden, das noch nicht amtlich verwogen ist. Nachträglich gemeldete Mengen sind von Ihnen zu verwiegen und in die Wiegenliste aufzunehmen. Wiegemeister, die diese Fragestellung an den Betriebsunternehmer unterlassen, setzen sich der Bestrafung aus. Daß Sie verpflichtet sind, nach etwa verbleibenden Vorräten zu forschen, ist selbstverständlich. Sie sind berechtigt, zu diesem Behufe alle Räume des betreffenden Besitzers zu betreten und Untersuchungen anzustellen.

Gießen, den 16. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Berwiegen des Getreides.

An die Großh. Bürgermeistereien und die Großh. Gen-darmrie des Kreises.

Wir weisen die Gr. Bürgermeistereien an, die Wiegemeister auf obige Verfügung noch besonders hinzuweisen. Die Gr. Gen-darmrie hat obige Anordnungen bei den vorzunehmenden Revisionen zu kontrollieren.

Gießen, den 16. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Die Kosten für das Verwiegen des Getreides.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Verfügung Großh. Ministeriums des Innern ist es nicht anzunehmen, die Kosten des Verwiegens von Getreide auf die Landwirte umzulegen und wird deshalb entgegenstehende Anordnung zurückgenommen.

Gießen, den 15. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Beschlagnahme der Bett-, Haus- und Tischwäsche von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Reichsbediensteltstelle vom 25. August (Kreisblatt Nr. 156) ist uns bis spätestens 20. September d. J. eine Liste mit Namen oder Firmenbezeichnung von sämtlichen in § 1 aufgeführten Beständen mit Ausnahme derjenigen, auf die sich die Meldepflicht nach § 8 Wf. 3 nicht erstreckt, zu übersenden.

Die Meldebarten werden Ihnen dann zur Zustellung zugehen.

Gießen, den 13. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verarbeitung von Früchten, die von Kommunalverbänden an Nichtselbstverleger abgegeben werden.

Gemäß § 57 der Reichsgetreideordnung wird angeordnet, daß die gemäß § 63 der Reichsgetreideordnung erlassenen Vorschriften auch bei der Verarbeitung von Früchten durch solche Personen Anwendung zu finden haben, die, ohne Selbstverleger zu sein, berechtigt sind, der Beschlagnahme nach der Reichsgetreideordnung unterliegende Früchte, insbesondere Haser und Gerste, zu Futterzwecken zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

Gießen, den 15. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ujinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Nichtselbstverlegungsbeachtete Personen, denen vom Kommunalverband unter die Reichsgetreideordnung fallende Früchte geliefert werden, z. B. Pferdehalter, die Haser erhalten, bedürfen also zur Verschrotung bzw. Verarbeitung dieser Früchte einer Mahl- oder Schroffarte.

Gießen, den 15. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ujinger.

Bekanntmachung

betreffend Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung. Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Kommunalverbände haben öffentlich bekannt zu machen, wann sie mit der vorgeschriebenen Veräußerung von Kleidungsstücken an bedürftige entlassene Krieger beginnen, die in der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Verwendung getragener Männeroberbekleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung, vom 23. Juli 1917 (Mitteilungen Nr. 25 der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Juli 1917, Reichsanzeiger Nr. 178) vorgeschrieben ist. Der Beginn ist spätestens auf den 1. Oktober 1917 anzuberichten.

§ 2. Von dem Tage ab, an dem ein Kommunalverband mit der Versorgung beginnt, dürfen in seinem Bezirke gemeinnützige Wollfabriks-, Unterstüßungs- und Färbereounternehmen Kleidungsstücke für Männer, und zwar Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Straps und Gehrocke, an die aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger nur gegen eine Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes des Inhalts unentgeltlich abgeben (schenken), daß der Empfänger die notwendigsten Kleidungsstücke der genannten Art nicht besitzt und bereit unbenutzt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann. Die Bescheinigung ist auf dem in der Anlage zu der im § 1 genannten Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 enthaltenen Vordruck anzustellen. Für die unentgeltliche Abgabe fällt das auf dem Vordruck angegebene Erfordernis der Hingabe eines Bezugscheins weg.

Die Schenkgeber haben die empfangenen Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (löchen und dgl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an den Kommunalverband abzuliefern, der sie ausgestellt hat. Der Kommunalverband hat die ungültigen Scheine der zuständigen Bezugscheinanfertigungsstelle zum Vermerk auf der Personalkarte zu überreichen.

§ 3. Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und der Marine, die während der Dauer des Krieges nur zeitweilig entlassen (zurückgestellt) worden sind, insbesondere weil sie bei Beförderung oder kriegswirtschaftlichen Unternehmungen nicht zu entbehren sind, soll eine Bescheinigung nach § 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 nur bei besonderer Bedürftigkeit ausgestellt werden. Solchen Entlassenen soll in den Fällen künftiger endgültiger Entlassung nicht nochmals eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies ist ihnen vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen.

§ 4. Wer den in § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadttrat Dr. Temper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekannt zu machen, insbesondere sind die Wollfabriks-, Unterstüßungs- und Färbereounternehmungen auf

die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. v. Mts. hinzuweisen. Die Veräußerung soll am 1. Oktober 1917 beginnen.
Gießen, den 15. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ujinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung über den Verkehr mit Spanferkeln; Festsetzung der Verkaufspreise für Spanferkelfleisch.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August 1917 (Kreisblatt Nr. 155) weisen wir nochmals besonders darauf hin, daß der Verkauf von Spanferkeln nur an die mit Plustauskarte des Oberbischöflichen Viehhandelsverbandes versehenen Händler erfolgen darf. Letztere müssen die Tiere dem Vertrauensmann anmelden und auf die Viehhammelstelle zur Ablieferung bringen. Der Verkauf von Spanferkeln an andere Personen ist verboten und nach § 8 der Ministerial-Bekanntmachung strafbar. Der Höchstpreis für das Pund Lebendgewicht ab Stall ist auf 1,40 M. festgesetzt. Der Kleinverkaufspreis für das Pund Spanferkelfleisch wird für die Landgemeinden des Kreises Gießen auf zwei Mark festgesetzt. Auch dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 und gilt für sämtliches im Kreise Gießen verkaufte Spanferkelfleisch. Zuwiderhandlungen gegen diese Preisfestsetzungen werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. sowie den zugelassenen Nebenstrafen bedroht. Außerdem kann auf dem Verwaltungswege die Unterlassung des Gewerbebetriebs wegen Unzuverlässigkeit oder die Entziehung der Fleischlieferung durch den Kommunalverband erfolgen.

Den Besitzern von Mutterchweinen ist die Hausfälschung ihrer Spanferkel gelattet, Hausfälschungen von Spanferkeln gelten nicht als Hausfälschung von Schweinen. Bei Hausfälschungen von Spanferkeln wird das Fleisch mit $\frac{1}{3}$ des Schlachtgewichts angerechnet. Die Selbstverleger haben das geschlachtete Tier sofort durch den Wiegemeister oder Fleischbeschauer wiegen zu lassen. Dieser hat das Gewicht der Bürgermeisterei mitzuteilen, die die Berechnung auf Fleischarten bestimmt.

Diese Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsverfügungsblatt in Kraft.

Gießen, den 10. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorliegende Bekanntmachung, die Sie alsbald zur ortsüblichen Kenntnis der Bevölkerung bringen wollen, weisen wir Sie besonders hin. Die den Schlachtbezirken zugewiesenen Spanferkel sind nach den Bestimmungen zu verorten. Die Einhaltung der festgesetzten Preise ist besonders zu beachten und Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Die Wiegemeister, Fleischbeschauer und Metzger sind entsprechend zu unterrichten.

Ueber die zur Hausfälschung angemeldeten Tiere haben Sie Pöte zu führen. Das Fleisch wird zu $\frac{1}{3}$ angerechnet, und die Selbstverlegungsdauer ist um die entsprechende Zeit zu verlängern. Die Anrechnung zu $\frac{1}{3}$ bedeutet, daß für Roh- und Wocke 1650 Gramm berechnet werden.

Gießen, den 10. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: 20. Ausgabe von Süßstoff (Sacharin).

In der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober wird gegen den Lieferungsabschnitt 8 der Süßstoffkarten „H“ (blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 5 der Süßstoffkarten „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. Oktober verliert der Abschnitt 8 bzw. 5 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 17. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Vorstand des Thüringer Museums in Eisenach die Erlaubnis erteilt, je 25 000 Lose der 7. und 8. Serie der Geldlotterie zum Besten des Thüringer Museums zu Eisenach innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungstempel versehene Lose gelangen.